basebox
KI-Plattform

Anlage: Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses (§ 203 StGB)
Zum Software-Lizenzvertrag basebox KI-Plattform
Version: 16.10.2026

1. Geltung dieser Anlage

(1) Diese Anlage gilt, wenn der Kunde oder für ihn tätige Personen einer beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen. Sie ist Bestandteil des Software-Lizenzvertrags und der Auftragsverarbeitungsvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Einbeziehung bedarf.

(2) Diese Anlage ist kein eigenständiger Vertrag. Sie ergänzt den Software-Lizenzvertrag und die Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Begriffe, die hier nicht definiert sind, haben die Bedeutung aus dem Software-Lizenzvertrag.

(3) basebox hält landesrechtliche Vorschriften ein, die für den Kunden bei der Einschaltung von Dienstleistern gelten, etwa Krankenhausgesetze der Länder, soweit der Kunde sie basebox mitteilt.

2. Belehrung über die strafrechtlichen Folgen

(1) basebox kann bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen Kenntnis von fremden Geheimnissen erlangen, die den Berufsgeheimnisträgern des Kunden anvertraut wurden. basebox wirkt insoweit an deren beruflicher Tätigkeit mit.

(2) Geheimnisse sind alle Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung die betroffene Person ein berechtigtes Interesse hat. Dazu gehören insbesondere alle Informationen über Patienten- und Kundenbeziehungen des Kunden.

(3) Wer als mitwirkende Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 203 Abs. 4 Satz 1 StGB). Die Strafandrohung gilt für die natürlichen Personen, die für basebox tätig sind.

(4) Ebenso wird bestraft, wer als mitwirkende Person eine weitere mitwirkende Person, etwa einen Unterauftragsverarbeiter, einbezieht und nicht dafür sorgt, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde, wenn diese ein Geheimnis unbefugt offenbart (§ 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB).

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 203 Abs. 6 StGB).

Dieselbe Strafe gilt für die unbefugte Verwertung eines fremden Geheimnisses (§ 204 StGB).

3. Pflichten von basebox

(1) basebox ist sich der strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes bewusst und wahrt die Vertraulichkeit aller Geheimnisse, die ihr zugänglich werden.

(2) basebox verschafft sich Kenntnis von Geheimnissen nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.

(3) basebox trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Geheimnisse nach dem Stand der Technik.

(4) basebox setzt für die Leistungen nur Beschäftigte ein, die basebox vorher schriftlich oder in Textform zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet und über die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes belehrt hat. Auf Verlangen nennt basebox dem Kunden die Namen der Beschäftigten, die Kenntnis von Geheimnissen erlangen können.

4. Einbeziehung Dritter

(1) basebox darf Dritte, etwa Unterauftragsverarbeiter, in die Erfüllung des Vertrags einbeziehen.

(2) Können Dritte dabei Kenntnis von Geheimnissen erlangen, verpflichtet basebox sie vorher schriftlich zur Geheimhaltung und belehrt sie über die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes.

(3) basebox informiert den Kunden über jede geplante Einbeziehung weiterer Dritter. In begründeten Einzelfällen kann der Kunde die Einbeziehung untersagen.

5. Dauer und Ausnahmen

(1) Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt, auch nach Ende des Vertrags.

(2) Verlangt eine Behörde oder ein Gericht die Offenlegung von Geheimnissen, informiert basebox den Kunden unverzüglich, soweit dies rechtlich zulässig ist, und gibt Geheimnisse nur heraus, soweit basebox nach Ziff. 6 dazu verpflichtet ist.

6. Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahme

(1) basebox ist bekannt, dass für Geheimnisse, die basebox als mitwirkende Person zugänglich werden, ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO besteht. Über die Ausübung entscheidet der Berufsgeheimnisträger des Kunden.

(2) basebox ist bekannt, dass Unterlagen und Daten mit solchen Geheimnissen nach § 97 Abs. 3 StPO in Verbindung mit § 53a StPO der Beschlagnahme entzogen sein können. basebox widerspricht einer Sicherstellung oder Beschlagnahme und informiert den Kunden unverzüglich, wenn eine Beschlagnahme zu erwarten ist oder bevorsteht.

(3) basebox verpflichtet Unterauftragsverarbeiter, die Kenntnis von Geheimnissen erlangen können, entsprechend.